

An alle
Eltern und Erziehungsberechtigten
der 5. bis 10. Klassen

Rehau, 08.01.2021

Unterrichtsbetrieb ab Januar 2021 (I)

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

wie Sie sicher schon der Presse entnommen haben beginnt der Unterricht am 11. Januar als Distanzunterricht über MS Teams.

Wir wollen den Unterricht nach dem neuen Stundenplan durchführen. Die Schulpflicht besteht und wird auch überprüft.

Es wäre zielführend, wenn Schülerinnen und Schüler einen eigenen Computer Arbeitsplatz für MS Teams hätten und dieser möglichst ungestört wäre. Zum Beispiel ist essen oder das Betreuen von Haustieren oder die Anwesenheit von Geschwistern störend. Wir werden ausreichend Pausen machen damit sich die Kinder versorgen können.

Weiterhin wurde verfügt dass die Faschingsferien vom 15. bis 19. Februar entfallen und stattdessen Unterricht stattfindet. Der Zwischenzeugnisternin wurde auf den 5. März verschoben. Die Anzahl der Schulaufgaben wurde ja bereits reduziert. Schriftliche Leistungsnachweise sind in der Phase des digitalen Unterrichts ohnehin nicht möglich, wohl aber mündliche.

Ich wünsche dennoch einen guten Schulstart und melde mich zu gegebener Zeit.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Rüdiger Lang, RSD

Anlage:

- Informationen zur Notbetreuung ab dem 11.01.2021



Informationen zur Notbetreuung ab dem 11. Januar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

die Staatsregierung hat entschieden, dass von Montag, 11. Januar, bis Freitag, 29. Januar 2021, kein Präsenzunterricht stattfindet. In dieser Zeit findet der Unterricht in allen Schularten und in allen Jahrgangsstufen ausnahmslos in Distanzform statt. Ziel dieser Maßnahme ist es, einen Beitrag zur Senkung der Zahl der Corona-Neuinfektionen zu leisten.

Die Schulen bieten – soweit das Infektionsgeschehen es zulässt – vom 11. bis 29. Januar 2021 eine Notbetreuung an

- für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 6,
- für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung oder entsprechender Beeinträchtigung, die eine Betreuung notwendig macht, und
- für alle Schülerinnen und Schüler von Förderzentren sowie an anderen Förderschulen mit angeschlossenen Heimen einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVE). An der Schule für Kranke besteht die Möglichkeit, eine Notbetreuung anzubieten.

Ihr Kind kann an der Notbetreuung teilnehmen, wenn

- Sie keinen Urlaub nehmen können bzw. Ihr Arbeitgeber Sie nicht freistellt und Sie daher dringenden Betreuungsbedarf haben **oder**
- Sie alleinerziehend, selbstständig bzw. freiberuflich tätig sind und daher dringenden Betreuungsbedarf haben **oder**
- Sie Anspruch auf Hilfen zur Erziehung nach den §§ 27 ff. des Achten Sozialgesetzbuches haben oder das Jugendamt die Teilnahme an der Betreuung angeordnet hat.

Bitte legen Sie der Schule für die Teilnahme eine kurze, formlose Begründung des Betreuungsbedarfes vor. Schülerinnen und Schüler an Förderschulen (einschließlich der Kinder in der SVE) sowie Schülerinnen und Schüler aller Schularten mit Behinderung oder entsprechender Beeinträchtigung, die eine Betreuung notwendig macht, sowie an Schulen für Kranke können die Notbetreuung nach Anmeldung besuchen.

Ihr Kind darf für die Teilnahme weder Symptome einer akuten, übertragbaren Krankheit aufweisen, noch in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder einer Quarantänemaßnahme unterliegen.

Bitte bedenken Sie weiterhin: Je mehr Kinder die Notbetreuung besuchen, desto mehr Kontakte haben sie. Nehmen Sie das Angebot daher nur in Anspruch, wenn eine Betreuung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann.

Weitere Informationen erhalten Sie direkt von Ihrer Schule.

Ihr Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus